

Amt 61/12
Frau Nitz

Betrifft: **Flächennutzungsplanänderung Nr. 186 (Entwurf)**
 Heerdterhof-Garten
 Stand: 02.05.2018

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
 Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Teil A, städtebauliche Aspekte zur Flächennutzungsplanänderung

Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus Sicht des Stadtentwässerungsbetriebes grundsätzlich keine Bedenken.

Für den **Teil B**, Umweltbericht sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten und in den Text einzufügen:

Punkt 4.4b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz NW i.V.m. § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz keine Anwendung.

Die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Plangebiet der FNP-Änderung (= Realisierungsteil „Am Albertussee 1“ im Bebauungsplan-Entwurf) erfolgt auch weiterhin im Trennsystem.

Ob allerdings eine ortsnahe Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers durch Versickerung auch weiterhin erlaubnisfähig ist, liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Schmutzwasser wird auch zukünftig ungedrosselt an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen und dem Klärwerk Düsseldorf-Nord zur weiteren Behandlung zugeleitet.

Der Bürokomplex „Albertusbogen“ befindet sich nicht im Plangebiet der FNP-Änderung. Hier erfolgt die öffentliche Abwasserbeseitigung auch weiterhin im Mischsystem.

Unter Punkt 4.6 Klima ist ein neuer Unterabschnitt d) Überflutungsschutz einzufügen.

Bereits bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (als vorbereitende Bauleitplanung) sollen wirkungsvolle Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich des Überflutungsschutzes in die Planung integriert werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Klimaanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDus) und entsprechender Kartenwerke werden Hinweise gegeben, ob im jeweiligen Plangebiet möglicherweise mit Sturzfluten gerechnet werden muss. Dies trifft für Teilbereiche zu, die von der aktuellen FNP-Änderung betroffen sind. Hierzu gehört der gesamte Bereich nördlich und südlich der heutigen Gebäude.

Um Auswirkungen hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. der Überflutungsvorsorge durch urbane Sturzfluten hinreichend zu untersuchen, ist ein wasserwirtschaftliches Gutachten („Gutachten Überflutungsschutz“) zu erstellen, dessen Ergebnisse im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens verbindlich in Text und Plandarstellung ausgewiesen werden müssen.

Auf das Erfordernis eines solchen Gutachtens wurde bereits mehrfach verwiesen.



Hartung